



**Beschluss-Nr.: 358-39/13**

**Einreicher:** Landrat (Dez. III / Schulverwaltungsamt)  
**Sitzung des Kreistages am:** 06. November 2013  
**Beschlussgegenstand:** 1. Änderung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis

**Beschluss:**

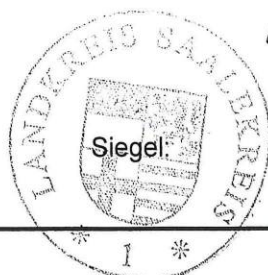
**Der Kreistag beschließt die beiliegende 1. Änderung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis zum 01.01.2014**

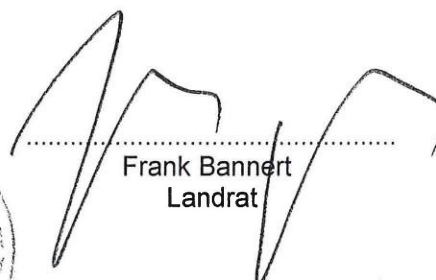
**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Kreistages: 61  
■ Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages: 51  
■ für den Antrag stimmten: einstimmig  
■ gegen den Antrag stimmten: 0

Merseburg, den 11. November 2013

  
.....  
Frank Gehardt  
Vorsitzender des Kreistages



  
.....  
Frank Bannert  
Landrat

Bekannt gemacht am:  
Rechtskraft ab:

in: Amtsblatt Nr.

## 1. Änderung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis (KVHS)

Der Kreistag beschließt auf Grund des § 33 Abs. 3 Ziffer 6 LKO LSA vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule Saalekreis:

### § 1 Änderungen

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.

2. § 3 wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Ermäßigungsantrag ist vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt wird in der Regel nicht erstattet.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt von Veranstaltungen der KVHS ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.
- (2) Für den Rücktritt von Veranstaltungen der KVHS, die gemäß den Bestimmungen nach Fernabsatzgeschäft zustande gekommen sind, gelten die gesetzlichen Fristen.
- (3) Bei späterem Rücktritt (auch Nichtteilnahme) ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.
- (4) Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber der KVHS erklärt werden.
- (5) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einem späteren Rücktritt vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden. Das trifft nicht für Einzelveranstaltungen zu.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an Veranstaltungen ab 4 Unterrichtsstunden erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

**§ 2**  
**Bekanntmachung der Neufassung**

Der Landrat wird ermächtigt, die „Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis“ in ihrer nach der vorstehenden Änderung vorliegenden Fassung neu bekannt zu machen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Entgeltordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Merseburg, 11. November 2013

Frank Bannert  
Landrat

